

Das ändert sich 2018

Mit dem Jahreswechsel haben sich einige Gesetze, die für Menschen mit Behinderung und ihre Familien relevant sind, geändert. Der nachfolgende Beitrag gibt eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

1. Grundsicherung

a) Regelbedarfe

Zum 1. Januar 2018 ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 in Kraft getreten. Die Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII ändert sich dadurch wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1 (alleinlebender Erwachsener):	416 €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten, Lebenspartner oder ähnliche Beziehung):	374 €
Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsener, der in einer stationären Einrichtung lebt):	332 €

b) Altersvorsorge

Bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt wird ab 2018 ein Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge (z.B. Riesterrente) nicht mehr voll angerechnet. Ab 2018 bleibt ein Sockelbetrag von 100 € im Monat anrechnungsfrei. Liegt die zusätzliche Altersvorsorge höher als 100 €, werden weitere 30 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 208 €) nicht angerechnet. Aufgrund dieser Neuregelung kann es sich für Grundsicherungsbezieher lohnen, eine zusätzliche Altersvorsorge abzuschließen. Vor 2018 lohnte sich dies nicht, da die zusätzliche Altersvorsorge vollständig auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet wurde.

2. Unterhaltsbeiträge für Eltern

Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung müssen an den Kostenträger einen Unterhaltsbeitrag leisten, wenn das Kind Hilfe zum Lebensunterhalt (beispielsweise in einer stationären Einrichtung) oder Leistungen der Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege bezieht. Durch die leichte Erhöhung des Kindergeldes ab 2018 (siehe unten) steigt auch der zu leistende Unterhaltsbeitrag, welcher der Höhe nach vom Kindergeld abhängt. Bezieht das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege steigt der Unterhaltsbeitrag auf 32,75 € monatlich. Der Unterhaltsbeitrag für den Bezug von Hilfe zum

Lebensunterhalt des Kindes steigt auf 25,19 € monatlich. Bezieht das Kind sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege und gleichzeitig Hilfe zum Lebensunterhalt, müssten die Eltern einen maximalen Unterhaltsbeitrag von 57,94 € monatlich an den Kostenträger leisten.

3. Barbetrag für Heimbewohner

Ab 2018 steigt der Barbetrag für volljährige Heimbewohner auf 112,32 € monatlich.

4. Kindergeld, Kinderfreibetrag und steuerlicher Grundfreibetrag

a) Kindergeld

Zum 1. Januar 2018 wurde das Kindergeld leicht um 2 € erhöht. Für die ersten beiden Kinder erhalten die Eltern ab 2018 jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind 225 € im Monat.

Allerdings erfolgte 2018 eine Gesetzesänderung dahingehend, dass das Kindergeld nur noch für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung ausgezahlt werden kann. Die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Regelung sah vor, dass Kindergeld für das laufende Jahr sowie die letzten vier Jahre rückwirkend beantragt und ausbezahlt werden konnte. Diese Fristverkürzung kann Eltern mit erwachsenen Kindern mit Behinderung betreffen, die möglicherweise nicht wussten, dass sie Anspruch auf Kindergeld hatten.

b) Kinderfreibetrag

Zum 1. Januar 2018 steigt der Kinderfreibetrag auf insgesamt 7.428 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Betrag von 4.788 € für das sächliche Existenzminimum des Kindes und 2.640 € für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand. Bei geschiedenen Eltern wird der halbe Kinderfreibetrag angesetzt.

c) Steuerlicher Grundfreibetrag

2018 steigt der steuerliche Grundfreibetrag auf 9.000 € im Jahr. Dies wirkt sich auf den lebenslangen Anspruch von Eltern mit Kindern mit Behinderung auf Kindergeld aus, sofern die Behinderung des Kindes vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Der Anspruch der Eltern auf Kindergeld besteht, solange die eigenen Einkünfte des Kindes nicht den steuerlichen Grundfreibetrag zuzüglich des behinderungsbedingten Mehraufwandes überschreiten.

5. Bundesteilhabegesetz

a) Behinderungsbegriff

Der Behinderungsbegriff wird durch die Neuregelung in §§ 1 und 2 SGB IX in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert.

b) Verfahrensvorschriften für alle Rehabilitationsträger

2018 treten neue Regelungen bezüglich Verfahrensvorschriften, die für alle Rehabilitationsträger gelten, in Kraft. Dazu gehört die Einführung des Teilhabeplanverfahrens, des Teilhabeplans sowie der Teilhabekonferenz. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation aktualisiert derzeit die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. Durch diese Empfehlung soll das grundlegende gemeinsame Verständnis der Rehabilitation als Prozess verankert werden, so dass eine weitestgehend einheitliche Vorgehensweise der Rehabilitationsträger im Verfahren möglich gemacht wird. Die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess soll voraussichtlich zum 1. August 2018 in Kraft treten.

c) Unabhängige Teilhabeberatung

2018 wurde die ergänzende unabhängige Teilhaberberatung eingeführt. Das ergänzende Beratungsangebot durch unabhängige Stellen erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Es sollen möglichst Menschen mit Behinderung andere Menschen mit Behinderung beraten. Diese Beratungsstellen haben sowohl für den Leistungsberechtigten als auch für die Leistungserbringer erhebliche Vorteile, da sie unabhängig sind. Sie sollen zu einer tatsächlich deutlich stärkeren Unabhängigkeit der Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Augenhöhe gegenüber den Leistungsträgern als auch den Leistungserbringern führen. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wird durch die Bundesregierung mit 58 Millionen – vorerst für drei Jahre – gefördert. Auf der Homepage <https://www.teilhabeberatung.de> sind unter anderem die Beratungsstellen aufgeführt.

d) Persönliches Budget

Gesetzlich verankert wurde in § 29 Abs. 4 SGB IX, dass die Höhe des Budgets bereits in der Zielvereinbarung vereinbart werden muss. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Budgets bedeutet dies, dass zunächst die gesamte Zielvereinbarung gekündigt werden muss, was die Gefahr birgt, dass eine Rücknahme der Bewilligung des gesamten Budgets erfolgt. Vor dieser Neuregelung war ein Widerspruch gegen den Leistungsbescheid wegen des zu gering gewährten Budgets ausreichend, ohne dass die vereinbarten Inhalte des Budgets infrage gestellt werden mussten.

e) Budget für Arbeit

2018 wurde das Budget für Arbeit neu eingeführt. Um mehr Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, kann mittels des Budgets für Arbeit an die Arbeitgeber ein Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz geleistet werden. Der Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeber beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts,

höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (derzeit 1.218 € monatlich). Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber ein anderes Beschäftigungsverhältnis beendet hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderung den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

f) Andere Leistungsanbieter

Mit der Einführung der anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX haben Menschen mit Behinderung ab 2018 mehr Wahlmöglichkeiten bei der Auswahl von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben. Begrenzt ist der Anspruch auf diejenigen Personen, die einen Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben. Ende 2017 hat die Bundesagentur für Arbeit das Fachkonzept für das Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich für die Anderen Leistungsanbieter veröffentlicht. Mit diesem Fachkonzept bündelt die Bundesagentur für Arbeit die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an Andere Leistungsanbieter und präzisiert sie im Interesse einer einheitlichen Anwendung und Qualität der Leistungsausführung. Anders als Werkstätten für Menschen mit Behinderung müssen die Anderen Leistungsanbieter nicht förmlich anerkannt werden.

g) Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren

Wenn entweder verschiedene Leistungen eines Trägers oder aber verschiedene Leistungen mehrerer Träger erforderlich sind, ist ein verbindliches Teilhabeplanverfahren unter der Verantwortung des Leistenden Rehabilitationsträgers eingeführt worden, um die Leistungserbringung „aus einer Hand“ sicherzustellen. Das Teilhabeplanverfahren einschließlich eines gemeinsamen Verfahrens der Bedarfsfeststellung ist ab dem 1. Januar 2018 nach § 19 SGB IX verbindlich für alle Rehabilitationsträger vorgeschrieben. Damit soll ein einziger Reha-Antrag ausreichen, um ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren in Gang zu setzen, auch wenn unterschiedliche Rehabilitationsträger, wie beispielsweise Sozialamt, Integrationsamt, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung, für unterschiedliche Leistungen zuständig bleiben.

Die Unterstützungsleistungen für jeden einzelnen Menschen sollen gemäß dem individuellen Bedarf im Teilhabeplan festgelegt werden. Besonders bei komplexen Leistungsfällen kann mit Zustimmung oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten eine Teilhabeplankonferenz als Teil des Teilhabeplanverfahrens einberufen werden. Rehabilitationsträger, Leistungsberechtigte und ggf. weitere Beteiligte sollen den "runden Tisch" der Teilhabeplankonferenz nutzen, um gemeinsam den Rehabilitationsbedarf, die Maßnahmen und geeignete Ziele festzulegen, § 20 SGB IX. Die Durchführung einer solchen Konferenz kann von den Leistungsberechtigten, den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Jobcentern vorgeschlagen werden. Der Leistende Rehabilitationsträger kann den Vorschlag jedoch ablehnen, wenn der Sachverhalt seiner Meinung nach auch ohne großen Aufwand schriftlich ermittelt werden kann.

Wenn der Träger der Eingliederungshilfe für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich ist, weil er für eine Leistung zur Teilhabe verantwortlich ist, dann ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens, § 21 SGB IX.

h) Vertragsrecht

2018 ist das neue Vertragsrecht für Leistungen der Eingliederungshilfe in Kraft getreten, damit auf dessen Grundlage Vereinbarungen für den Zeitraum ab 2020 geschlossen werden können. Die am 31. Dezember 2017 geltenden Rahmenverträge bleiben bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft.

6. Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz wurde reformiert, um den heutigen Anforderungen des Arbeitslebens gerecht zu werden. Der Mutterschutz gilt nun auch für Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. Darüber hinaus wurden Schülerinnen, Studentinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen in das Gesetz mit aufgenommen.

Darüber hinaus verlängert sich auf Antrag der Frau die Schutzfrist nach der Geburt von acht auf zwölf Wochen, wenn ein Kind mit Behinderung zur Welt gebracht wurde. Die Behinderung des Kindes muss innerhalb von acht Wochen nach der Geburt des Kindes durch einen Arzt festgestellt werden.

7. Verständlichkeit und leichte Sprache

Ab 2018 sollen Bundesbehörden Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anforderung in einfacher, verständlicher Weise erklären, wenn nötig auch in Form einer schriftlichen Übertragung in leichte Sprache.